



Pferde-Sport & Spiel

**Richtlinien des Österreichischen
Pferdesportverbandes für die Abhaltung
von Breitensportlichen Wettbewerben**

PS&S

Ausgabe 2013

gültig ab 1.1.2013

Grundlage: ÖTO §800

Ifd. Nr.	gültig ab (Beschluss vom)	Gegenstand
1	14.2.2008 (BFV 22.10.2007 & BFV 14.02.2008)	Alter und Adjustierung Fahrer; Kleines und Großes Hufeisen: Alter, Richter, Anforderungen; neu: Prüfung für Freizeitfahrer
2	1.1.2013 (RA 1.10.2012)	Anpassung an ÖTO-Bestimmungen (Altersgrenzen); Sonderbestimmungen Reiten; Zulassung Einzeltoltigieren; Kleines und Großes Hufeisen, Großes Wagenrad (Inhalt, Aufsicht)
3	1.1.2017	Kontakt/Impressum
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

**Absätze, die wesentliche aktuelle Änderungen enthalten,
sind durch schwarze Randstriche gekennzeichnet.**

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Österreichischer Pferdesportverband

Referat Pferde-Sport & Spiel

A-2361 Laxenburg, Am Wassersprung 2

Tel.: +43-2236-710600 office@oeeps.at www.oeeps.at

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Präambel</u>	4
2. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	6
2.1. Bestimmungen für Pferde	6
2.2. Bestimmungen für Teilnehmer	6
2.3. Bestimmungen für Veranstalter	6
2.4. Sonderbestimmungen	11
3. <u>Bewerbe für Pferd und Reiter</u>	12
3.1. Bestimmungen für Pferde	12
3.2. Bestimmungen für Reiter	12
3.3. Bestimmungen für Veranstalter	12
4. <u>Voltigierbewerbe</u>	15
4.1. Bestimmungen für Pferde	15
4.2. Bestimmungen für Longenführer	15
4.3. Bestimmungen für Voltigierer	15
4.4. Bestimmungen für Veranstalter	15
5. <u>Bewerbe für Gespannfahrer</u>	17
5.1. Bestimmungen für Pferde	17
5.2. Bestimmungen für Gespanne	17
5.3. Bestimmungen für Gespannfahrer	17
5.4. Bestimmungen für Veranstalter	18
5.5. Sonderbestimmungen	21
6. <u>Bewerbe im Umgang mit dem Pferd</u>	22
6.1. Bestimmungen für Pferde	22
6.2. Bestimmungen für Teilnehmer	22
6.3. Bestimmungen für Veranstalter	22
7. <u>Prüfungen und Abzeichen für Freizeitreiter, Freizeitfahrer und Freizeitpferde</u>	23
7.1. Allgemeines	23
7.2. Bestimmungen für Pferde	23
7.3. Bestimmungen für Teilnehmer	23
7.4. Bestimmungen für Veranstalter	24
7.5. Prüfungen für den Umgang mit Pferden	25
7.6. Prüfungen für Freizeitreiter	26
7.7. Prüfungen für Freizeitfahrer	27
7.8. Prüfungen für Freizeitpferde	28
Anlage 1 Vergleich PS&S mit Reiter-/Fahrertreffen	A1 1
Überblick über die Prüfungen und Abzeichen PS&S	A1 2
Anlage 2 Sammlung von Vorlagen	A2 1-9
Anlage 3 Beispiele für Bewerbe für Pferd und Reiter	A3 1-28
Anlage 4 Beispiele für Voltigierbewerbe	A4 1
Anlage 5 Beispiele für Fahrbewerbe	A5 1-19
Anlage 6 Beispiele für Bewerbe im Umgang mit dem Pferd	A6 1-4
Anlage 7 Parcours für GHP	A7 1-10
Anlage 8 Sicherheitsempfehlungen	A8 1-2

1. Präambel

- 1.1 Die im Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd - unbeschadet der Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes - sowie zur Einhaltung der nachstehenden Punkte verpflichtet.
- 1.2 Das Wohlergehen des Pferdes muss über die Anforderungen von Züchtern, Trainern, Reitern, Pferdehändlern, Organisatoren, Sponsoren oder Funktionären gestellt werden.
- 1.3 Pferde müssen mit jenem Respekt und Verständnis behandelt werden, den sie verdienen.
- 1.4 Jeder Umgang mit ihnen und jede tierärztliche Behandlung müssen ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen sicherstellen.
- 1.5 Gute Bedingungen bei Fütterung, tierärztlicher Betreuung, Pflege und Sicherheit sollen gefördert und immer erhalten werden.
- 1.6 Entsprechende Vorkehrungen für Lüftung (Frischlufte), Fütterung und Tränken, sowie medizinische Versorgung müssen getroffen werden.
- 1.7 Erhöhter Wert sollte auf verstärkte Ausbildung bei Training und reiterlicher Praxis gelegt werden, sowie auf Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten über artgerechte Pferdehaltung.
- 1.8 Jede Reit- und Trainingsmethode muss darauf Rücksicht nehmen, dass ein Pferd ein lebendes Wesen ist, und darf unter keinen Umständen Praktiken einschließen, die als Misshandlung betrachtet werden.
- 1.9 Die nationalen und internationalen Regeln und Richtlinien im Pferdesport, die den Schutz des Pferdes betreffen, müssen nicht nur während nationaler und internationaler Veranstaltungen eingehalten werden, sondern auch im Training.

Erst das Nutzen der Vielfalt des Pferdesports durch breiten-
sportliche Bewerbe ermöglicht den Aufbau einer soliden
Grundlage für den Leistungssport.

PS&S – Wettbewerbe sollen zur Erreichung folgender Zielset-
zungen dienen:

Spiel und Spaß in wettbewerbsmäßiger Form einem großen
Kreis von Jugendlichen und Senioren zu bieten;

wettbewerbsmäßige Vorstufe zur Turnierbeteiligung anzubie-
ten;

Förderung des Horsemanships (Umgang mit dem Pferd);

Förderung des Zusammenspiels von Pferd und Teilnehmer,
um verschiedenste Anforderungen zu meistern;

Einbinden der Eltern, der Familie und des Bekanntenkreises
der Teilnehmer in den Pferdesport;

auch Außenstehenden Einblick in den Pferdesport zu bieten –
Gewinnung zukünftiger Mitglieder;

Basiswissen zu schaffen für den Nachwuchs;

Ausbildungsanreize zu schaffen

die Sicherheit des Pferdesports zu erhöhen.

Die angeführten Beispiele stellen keine vollständige Aufzäh-
lung der zugelassenen Aufgaben dar. Es können Aufgaben,
die gleichwertige Anforderungen stellen und von denen ver-
gleichbare Risiken ausgehen, gestellt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Bestimmungen für Pferde

2.1.1. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorweisen eines gültigen europäischen Pferdepasses für alle teilnehmenden Pferde, aus dem ein aufrechter Impfschutz hervorgeht. **Der Aufsichtführende (Richter, Richterandidaten, Bewerber PS&S) ist verpflichtet, bei Fehlen des Pferdepasses oder Fehlen des aufrechten Impfschutzes Startverbot für das Pferd auszusprechen.**

2.1.2. Das Alter der Pferde wird gemäß ÖTO §53(3) angerechnet.

2.1.3. Sollten vom Aufsichtführenden augenscheinliche Gesundheitsmängel der Pferde festgestellt werden, ist er verpflichtet, den Start abzulehnen.

2.1.4. Alle in diesem Reglement genannten Bestimmungen für Pferde gelten sinngemäß auch für Ponys.

2.2 Bestimmungen für Teilnehmer

2.2.1. Die an PS&S – Wettbewerben teilnehmenden Personen müssen nicht bei einem Österreichischen Pferdesportverband als Mitglied gemeldet sein.

2.2.2. Das Alter der Teilnehmer wird gemäß ÖTO §12(2) angerechnet.

2.2.3. Teilnahmebedingungen für behinderte Personen entnehmen Sie bitte der ÖTO §60.

2.2.4. Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Startreihenfolge.

2.2.5. Der Aufsichtführende ist berechtigt, Teilnehmer, deren Ausbildungsstand die Verwendung ihrer Ausrüstung offensichtlich nicht zulässt, aus dem Bewerb zu nehmen.

2.3 Bestimmungen für Veranstalter

2.3.1. Der Österreichische Pferdesportverband (OEPS) erlässt die vorliegenden Richtlinien für die Durchführung von Pferde-Sport & Spiel-

Wettbewerben für Einsteiger in den Pferdesport und Freizeitsportler unter Zugrundelegung der Bestimmungen der ÖTO §800.

- 2.3.2. Mit der Durchführung der Wettbewerbe werden die regionalen Pferdesportverbände (LFV) beauftragt, die ihrerseits Reit- und Fahrvereine über eigenes Ansuchen mit der Ausrichtung der Veranstaltungen betrauen.
- 2.3.3. PS&S - Wettbewerbe sind 8 Wochen vorher dem zuständigen LFV zu melden, damit die Aufnahme in den Freizeitkalender erfolgen kann.
- 2.3.4. Mit der Aufnahme in den Freizeitkalender sind die Veranstaltungen haftpflichtversichert. Die Gebühr für die Versicherung und Veröffentlichung finden Sie in der Gebührenordnung zur ÖTO.
- 2.3.5. Geschulte Bewerber beraten die Veranstalter in allen sportlichen Fragen zu Ihrer Veranstaltung. Namen und Adressen geschulter Bewerber werden vom OEPS veröffentlicht. Der Spesenersatz ist zwischen Veranstalter und Bewerber zu vereinbaren.
- 2.3.6. Die Ausschreibung der Veranstaltung ist kurz, klar und eindeutig zu gestalten, wesentlichste Punkte sind:
Datum, Ort (Wegbeschreibung!), Beginnzeit (nicht vor 9:00 Uhr), Startgeld, Beschreibung der Anforderungen (Pferdepass, Levels!), Sicherheitsanforderungen (Helm, Kleidung!), Kontaktperson (Telefon, Fax, Mail) – Muster siehe Anlage 2.
- 2.3.7. Die Reihenfolge der Bewerbe bleibt dem Veranstalter überlassen und ist in der Ausschreibung festzulegen. Zur klaren Abgrenzung von Treffen und Turnieren muss jede PS&S-Veranstaltung zumindest einen Geschicklichkeits- („Spiel-“) bewerb enthalten. Unter dem Titel PS&S ist die Anmeldung von Veranstaltungen, die nur Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Voltigier-, Western-, Dressurfahr-, Hindernisfahr-

und Marathonfahrbewerbe oder Kombinationen daraus enthalten, nicht gestattet.

2.3.8. Es wird kein Nenngeld eingehoben. Nennschluss: 1 Stunde vor Beginn des Bewerbes, ausgenommen die Ausschreibung legt anderes fest.

2.3.9. Die Höhe des Startgeldes wird in der Gebührenordnung zur ÖTO (Abschnitt E) festgelegt. Das Startgeld wird bei Verzicht auf den Start nicht zurückerstattet. Für Nachnennungen ist das doppelte Startgeld zu entrichten. Der Veranstalter kann Nachnennungen jedoch ablehnen, wenn durch sie der Ablauf der Veranstaltung gestört wird.

2.3.10. Die Veranstaltungen sollen zur Vorbereitung der Teilnehmer auf Turnierveranstaltungen ausgetragen werden und finden bei jedem Wetter statt.

2.3.11. Folgende **Aufsichtführende** sind erlaubt:

- Wettbewerbe Level 1 und 2: Richter, Richterkandidat oder Bewerber;
- Bei Wettbewerben Level 3 und bei Prüfungen gemäß Punkt 7.5., 7.6. und 7.7. darf der LFV einen Richter oder Richterkandidaten vorschreiben. Ausbilder bei Vorbereitungskursen sind zur Abnahme der Prüfungen gemäß Punkt 7.5., 7.6. und 7.7. für ihre Kursteilnehmer nicht zugelassen.

2.3.12. Der **Parcoursbau** wird vom Veranstalter einem Parcoursbauer gemäß ÖTO (auch mit ruhender Funktion) oder einem Bewerber übertragen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben. Der Parcours muss vor jeder Prüfung vom Aufsichtführenden abgenommen und in Ordnung befunden worden sein.

2.3.13. Austragungsplätze müssen grundsätzlich eingezäunt, Hallentore geschlossen sein. Ausgenommen sind Bewerbe im Gelände.

- 2.3.14. Der Veranstalter muss für Rufbereitschaft von Tierarzt, Rettung und Hufschmied sorgen.
- 2.3.15. Der Veranstalter muss den aufrechten Versicherungsschutz der Veranstaltung nachweisen. Widrigenfalls ist der Aufsichtführende berechtigt, die Austragung der Bewerbe abzulehnen.
- 2.3.16. Nicht genannte Bestimmungen der ÖTO gelten sinngemäß als Empfehlung für Teilnehmer, Veranstalter und Aufsichtführende.
- 2.3.17. PS&S – Wettbewerbe gibt es in drei Schwierigkeitsstufen
- | | | |
|---------|-------------|---------|
| Level 1 | (niedrigste | Stufe) |
| Level 2 | (mittlere | Stufe) |
| Level 3 | (höchste | Stufe). |
- 2.3.18. Für Bewerbe des Levels 3 ist der Ausschreibung des Vereins eine Parcourskizze beizulegen.
- 2.3.19. Allgemeine Bewertungsrichtlinien:
Durch die Vielfalt der PS&S – Bewerbe sind verschiedene Bewertungssysteme gebräuchlich.
- 2.3.19.1. Für Bewerbe, bei denen Stil, Harmonie oder künstlerische Ausführung im Vordergrund stehen, gibt es Wertnoten von 10 bis 0, die in ein Bewertungsprotokoll (siehe Anlage 2) eingetragen werden. Jede Wertnote soll mündlich oder schriftlich begründet werden.

Notenschema und Platzierungen

0	nicht ausgeführt
1	sehr schlecht
2	schlecht
3	ziemlich schlecht
4	mangelhaft
5	genügend
6	befriedigend
7	ziemlich gut
8	gut
9	sehr gut
10	vorzüglich

Jener Teilnehmer mit der höchsten Wert-

note hat gewonnen.

Der Veranstalter kann (etwa zur Erhöhung der Motivation bei Kindern) nachstehende Notenspannen für die Platzierungen anwenden:

10 – 8,5	1. Platz Schleife in Gold
8,4 – 7,0	2. Platz Schleife in Silber
6,9 – 5,0	positiv Schleife in Bronze
unter 5,0	negativ

Durch die Notenspannen können mehrere 1. und 2. Plätze als auch positive Bewertungen entstehen.

- 2.3.19.2. Für Bewerbe, die eine klare Abgrenzung zwischen Erfüllung und Nichterfüllung einer gestellten Aufgabe zulassen, werden Strafpunkte für die Nichterfüllung vergeben. Fehler und damit verbundene Strafpunkteanzahl müssen aus der Parcourskizze ersichtlich sein. Jener Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl hat gewonnen.
- 2.3.19.3. Bei jeder Veranstaltung soll ein Tagessieger errechnet werden, der eine Trophy erhält.
- 2.3.19.4. Sollten Bewerbe nach 2.3.18.1 und 2.3.18.2 zur Ermittlung des Tagessiegers oder Gesamtsiegers (bei mehreren zusammengefassten Veranstaltungen) herangezogen werden, müssen die Wertnoten auf Strafpunkte umgerechnet werden. Dies geschieht durch Abziehen der Summe der Wertnoten von der Summe der Höchstnoten (Anzahl der Aufgaben x10).
- 2.3.19.5. Der Veranstalter und der Aufsichtführende sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit gegenüber den Teilnehmern besteht.
- 2.3.20. Der Vorbereitungsplatz ist von einem Übungsleiter oder einer Person mit entsprechender Sachkunde zu überwachen.

- 2.3.21. Die Vergabe von Sachpreisen ist erwünscht und gibt ihrer Veranstaltung eine besondere Stellung. Geldpreise sind nicht gestattet.
- 2.3.22. Die Siegerehrungen der Einzelbewerbe finden sofort im Anschluss an den jeweiligen Bewerb statt.
- 2.3.23. Der Aufsichtführende entscheidet in jedem Falle endgültig. **Einsprüche** sind ausgeschlossen.

| 2.4 Sonderbestimmungen

- 2.4.1. Als PS&S-Wettbewerbe sind auch jene Pferdesportarten bedingt zugelassen, die nicht in der ÖTO geregelt sind, jedoch außerhalb Österreichs von nationalen Pferdesportverbänden vorab festgelegten und veröffentlichten Regeln abgehalten werden.
- 2.4.2. Für derartige Wettbewerbe ist abweichend zu Punkt 2.3.2. die Genehmigung des OEPS, Referat PS&S erforderlich.
- 2.4.3. Für Aufsicht und Parcoursbau ist zur fachlichen Unterstützung der im Punkt 2.3.11. und 2.3.12. genannten Personen die Anwesenheit einer vom jeweiligen nationalen Sportverband autorisierten Person erforderlich.

3. Bewerbe für Pferd und Reiter

3.1 Bestimmungen für Pferde

- 3.1.1. Mindestalter der Pferde: 4 Jahre.
- 3.1.2. Mehrfachstarts eines Pferdes sind grundsätzlich gestattet. Jedes Pferd darf maximal 4x pro Tag, aber in einem Bewerb maximal 2x zum Start gebracht werden.
- 3.1.3. Die Pferde müssen grundsätzlich mit einem Reitzaum ausgerüstet sein. Andere Ausrüstungsteile (z.B. Hilfszügel, Stallhalter) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung für bestimmte Geschicklichkeitsstationen bzw. – bewerbe (siehe Anlage 3).

3.2 Bestimmungen für Reiter

- 3.2.1. Mindestalter der Reiter: 8 Jahre, ausgenommen Führzügelklasse: 4 bis 7 Jahre, Pferdeführer: 18 Jahre.
- 3.2.2. Die Bewerbe sind offen für alle Reiter, auch ohne Lizenz oder ÖRP. Sollte der Austragungsort öffentliche Verkehrsflächen einschließen, ist der ÖRP notwendig; die Bestimmungen der StVO sind einzuhalten.
- 3.2.3. Jeder Reiter darf pro Bewerb nur ein Mal starten.
- 3.2.4. Die **Adjustierung** des Reiters muss sauber und ordentlich sein. Reitstiefel oder feste Schuhe, die ein Steckenbleiben oder Durchrutschen in den Steigbügeln verhindern, und Handschuhe sind erforderlich. Die Kleidung muss anliegend sein (keine flatternden Kleidungsstücke oder Schals). Während des Geschicklichkeitsbewerbes ist das Tragen eines Sicherheitshelms, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht, sowie eines passenden Rückenschutzes für Reiter verpflichtend. Die Verwendung von Sporen ist verboten.

3.3 Bestimmungen für Veranstalter

- 3.3.1. Die Ausschreibung der Bewerbe erfolgt getrennt nach Altersklassen der Teilnehmer. In

Anpassung an die Anforderungen der Aufgaben kann auch eine weitere Trennung bezogen auf die Pferde (Ponys, Kaltblut-, Warmblut-, Vollblutpferde) sinnvoll sein. Ausgenommen in Geschicklichkeitsbewerben sind Inhaber des ÖRP, der ÖRN, von Reiterlizenzen oder vergleichbaren Qualifikationen (siehe ÖTO §§1400 bis 1414) getrennt zu bewerten.

- 3.3.2. Die Bewerbe sind von einem Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11 abzuhalten, der Parcoursbau erfolgt laut Punkt 2.3.12.
- 3.3.3. Auf Grund der erlaubten Mehrfachstarts wird die **Startreihenfolge** zur flüssigen Abwicklung der Bewerbe mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche der Teilnehmer festgelegt. Die Startreihenfolge wird unmittelbar nach Nennschluss von der Meldestelle mittels Aushang bekannt gegeben.
- 3.3.4. Der Veranstalter hat vor Beginn des Geschicklichkeitsbewerbes eine **Besichtigung** der Strecke zu ermöglichen, sowie eine **Parcours-skizze** mittels Aushang bekannt zu geben.
- 3.3.5. Gestaltung der Geschicklichkeitsstationen
 - 3.3.5.1. Geschicklichkeitsstationen oder Aufgaben müssen an alle Teilnehmer dieselben Anforderungen stellen.
 - 3.3.5.2. Ihre Bauart bzw. Aufgabenstellung muss ein vorhersehbares Risiko für Pferde und Reiter minimieren, soll jedoch für Teilnehmer und Zuschauer einen anspruchsvollen, unterhaltsamen Wettbewerb ermöglichen.
 - 3.3.5.3. Die Beschreibung der Geschicklichkeitsstationen (siehe Anlage 3) dient als Richtlinie und ist von den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

3.3.6. Bewertung der Geschicklichkeitsbewerbe

- 3.3.6.1. Die **Bewertung** erfolgt in Strafpunkten. Sieger ist derjenige Reiter mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Trophywertungen und zur Ermittlung des Tagessiegers bedeutet Ausschluss, Aufgabe oder Nichtteilnahme an einem Bewerb Bewertung mit der um 25% erhöhten Strafpunktezahl des letztplatzierten Teilnehmers, jedoch mit mindestens 5 Strafpunkten.
- 3.3.6.2. **Strafpunkte** werden für das Berühren oder Umwerfen oder unvollständige Durchreiten der Hindernisse, sowie für teilweise oder gänzliche Nichtausführung einer gestellten Aufgabe angerechnet.
- 3.3.6.3. Die zu erwartende durchschnittliche **Strafpunktesumme** des Geschicklichkeitsbewerbes soll einen vergleichbaren Wert mit jener anderer Bewerbe, die für die Ermittlung des Tagessiegers herangezogen werden, haben.
- 3.3.6.4. Die benötigte Zeit zwischen Start und Ziel wird gestoppt. Der Bewerter legt eine **erlaubte Zeit** fest. Die **Höchstzeit** ist doppelt so groß wie die erlaubte Zeit. Das Ergebnis wird durch Summieren der Strafpunkte aus Fehlern und Strafpunkte aus Zeitüberschreitung ermittelt. Bei Fehlergleichheit führt die bessere Zeit zum Sieg, bei Fehler- und Zeitgleichheit wird ex aequo gewertet. Je Geschicklichkeitsstation sind 2 Verweigerungen erlaubt. Ein dritter Versuch führt bei Nichtausführung der Aufgabe zu den für die Station vorgesehenen Strafpunkten. Ein weiterer Versuch wird mit Ausschluss geahndet.

4. Voltigierbewerbe

4.1 Bestimmungen für Pferde

- 4.1.1. Mindestalter der Pferde: 4 Jahre.
- 4.1.2. Mehrfachstarts eines Pferdes sind grundsätzlich gestattet. Jedes Pferd darf maximal 3x pro Tag zum Start gebracht werden.
- 4.1.3. Die Ausrüstung umfasst Trensenzaum, 2 Ausbinder, Gurtunterlage und Voltigiergurt.

4.2 Bestimmungen für Longenführer

- 4.2.1. Longenführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens eine der folgenden Qualifikationen haben: Übungsleiter Voltigieren, Übungsleiter Reiten, Großes Longierabzeichen.
- 4.2.2. Die **Adjustierung** des Longenführers muss sauber und ordentlich sein. Feste Schuhe und Handschuhe sind erforderlich. Die Kleidung muss anliegend sein (keine flatternden Kleidungsstücke oder Schals).

4.3 Bestimmungen für Voltigierer

- 4.3.1. Mindestalter der Voltigierer: 4 Jahre für Übungen im Schritt mit Hilfe, ansonsten 6 Jahre.
- 4.3.2. Die Bewerbe sind offen für alle Voltigierer.
- 4.3.3. Jeder Voltigierer darf pro Bewerb nur ein Mal starten.
- 4.3.4. Die **Adjustierung** der Voltigierer muss sauber und ordentlich sein.

4.4 Bestimmungen für Veranstalter

- 4.4.1. Die Ausschreibung der Bewerbe erfolgt getrennt nach Altersklassen der Teilnehmer. In Anpassung an die Anforderungen der Aufgaben kann auch eine weitere Trennung bezogen auf die Qualifikation der Teilnehmer (siehe ÖTO §1403) sinnvoll sein.
- 4.4.2. Die Bewerbe sind von einem **Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11** abzuhalten. Die Aufgabenstellung muss vor jeder Prüfung vom Aufsichtführenden abgenommen und in Ordnung befunden worden sein.

- 4.4.3. Die **Startreihenfolge** wird zur flüssigen Abwicklung der Bewerbe mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche der Teilnehmer festgelegt.
Die Startreihenfolge wird unmittelbar nach Nennschluss von der Meldestelle mittels Aushang bekannt gegeben.
- 4.4.4. Die Bewertung der Voltigierbewerbe erfolgt mittels Wertnoten von 10 bis 0. Sieger ist jener Teilnehmer bzw. jenes Team mit der höchsten Wertnote.

5. Bewerbe für Gespannfahrer

5.1 Bestimmungen für Pferde

- 5.1.1. Mindestalter der Pferde: 4 Jahre.
- 5.1.2. Mehrfachstarts eines Pferdes sind grundsätzlich gestattet. Jedes Pferd darf maximal 4x pro Tag, aber in einem Bewerb maximal 2x zum Start gebracht werden.

5.2 Bestimmungen für Gespanne

- 5.2.1. Die Wagen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich Bauart, Gewicht und Spurbreite. Über Betriebssicherheit von Wagen und Anspannung entscheidet der Aufsichtführende im Sinne der ÖTO endgültig.

5.3 Bestimmungen für Gespannfahrer

- 5.3.1. Mindestalter der Fahrer: 9 Jahre. Sofern der Fahrer jünger als 19 Jahre ist, muss der Beifahrer mindestens 18 Jahre alt und im Besitz des ÖFAB sein.
- 5.3.2. Die Bewerbe sind offen für alle Fahrer, auch ohne Lizenz oder Fahrerabzeichen. Sollte der Austragungsort öffentliche Verkehrsflächen einschließen, ist jedenfalls das ÖFAB notwendig; die Bestimmungen der StVO sind einzuhalten.
- 5.3.3. Jeder Fahrer darf pro Bewerb nur 1x starten, Beifahrer mehrmals.
- 5.3.4. Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Startreihenfolge. Dadurch soll auch jenen Gespannfahrern die Möglichkeit zum Start gegeben werden, die sich Pferde oder Wagen für einzelne Bewerbe ausborgen müssen (Zeit zum Umspannen während des Bewerbes).
- 5.3.5. Die Adjustierung von Fahrer und Beifahrer muss sauber und ordentlich sein. Unbedingt mitzuführen ist eine Peitsche, deren Verlust bestraft wird. Ausgenommen bei Dressurbewerben ist das Tragen eines Sicherheitshelmes, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht, für Fahrer und Beifahrer verpflichtend.

Für Fahrer und Beifahrer bis einschließlich 18 Jahre ist die Verwendung eines Sicherheitshelmes sowie eines passenden Rückenschutzes bei allen Bewerben vorgeschrieben und wird für alle Altersklassen empfohlen. Für Fahrer bis einschließlich 11 Jahre wird die Verwendung von Sicherheitsleinen durch den Beifahrer angeraten.

5.3.6. Das Mitnehmen von Passagieren ist nicht gestattet.

5.3.7. Der Fahrer darf das Gespann erst dann verlassen, wenn das Pferd bzw. die Pferde vom Beifahrer gehalten werden. Beim An- und Ausspannen muss immer ein Beifahrer anwesend sein.

5.4 Bestimmungen für Veranstalter

5.4.1. Die Ausschreibung der Bewerbe erfolgt getrennt nach Anspannungsart (z.B. Einspänner, Zweispänner und Mehrspänner) und Größe der Pferde (Ponys, Pferde). In Dressur- und Hindernisbewerben sind Inhaber von Fahrerabzeichen und Fahrerlizenzen getrennt zu bewerten.

5.4.2. Die Geschicklichkeitsbewerbe sollen zur Vorbereitung der Teilnehmer auf Turnierveranstaltungen als **Vielseitigkeitsfahrprüfungen** gemeinsam mit Dressur und/oder Hindernisfahren ausgetragen werden.

5.4.3. Für Dressurprüfungen und Hindernisbewerbe muss ein mindestens 80 x 40 m großer, ebener **Platz** zur Verfügung stehen. Die Länge des Hindernisparcours beträgt zwischen 400 und 800 m. Die Anzahl der Hindernisse darf 20 (*für 100 x 40 m*), 15 (*für 80 x 40 m*) nicht übersteigen. Die Durchfahrtsbegrenzungen müssen 30 cm breiter als die Spurbreite des Wagens sein.

5.4.4. Die Bewerbe sind von einem Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11 abzuhalten, der Parcoursbau erfolgt laut Punkt 2.3.12.

5.4.5. Eine **Gespannkontrolle** wird vor der Zulassung jedes Teilnehmers zu den Bewerben

durchgeführt, jedoch lediglich in beratender Form. Sollten dabei gravierende Sicherheitsmängel erkannt werden, ist der Aufsichtführende verpflichtet, den Start des Gespanns aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

5.4.6. Auf Grund der erlaubten Mehrfachstarts wird die **Startreihenfolge** zur flüssigen Abwicklung der Bewerbe mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche der Teilnehmer festgelegt. Zur flüssigen Abwicklung wird die Startreihenfolge des Hindernisfahrens durch die Spurbreite des Wagens bestimmt. Die Startreihenfolge wird unmittelbar nach Nennschluss von der Meldestelle mittels Aushang bekannt gegeben.

5.4.7. Der Veranstalter hat vor Beginn des Hindernisfahrens und vor Beginn des Geschicklichkeitsbewerbes eine **Besichtigung** der Strecke zu ermöglichen sowie den Teilnehmern eine **Parcoursskizze** zur persönlichen Verfügung zu stellen.

5.4.8. Gestaltung der Geschicklichkeitsstationen

5.4.8.1. Geschicklichkeitsstationen oder Aufgaben müssen an alle Teilnehmer dieselben Anforderungen stellen.

5.4.8.2. Ihre Bauart bzw. Aufgabenstellung muss ein vorhersehbares Risiko für Pferde, Gespannfahrer und Wagen minimieren, soll jedoch für Teilnehmer und Zuschauer einen anspruchsvollen, unterhaltenden Wettbewerb ermöglichen.

5.4.8.3. Die Beschreibung der Geschicklichkeitsstationen (siehe Anlage 5) dient als Richtlinie und ist von den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

5.4.9. Bewertung der Geschicklichkeitsbewerbe

5.4.9.1. Die **Bewertung** erfolgt in Strafpunkten. Sieger ist derjenige Fahrer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Gesamtwertungen und zur Ermittlung des Tagessie-

gers bedeutet Ausschluss, Aufgabe oder Nichtteilnahme an einem Bewerb eine Bewertung mit der um 25% erhöhten Strafpunktezah! des letztplatzierten Teilnehmers, jedoch mit mindestens 5 Strafpunkten.

- 5.4.9.2. **Strafpunkte** werden für das Berühren oder Umwerfen oder unvollständige Durchfahren der Hindernisse durch das Gespann, sowie für teilweise oder gänzliche Nichtausführung einer gestellten Aufgabe angerechnet.
- 5.4.9.3. Die zu erwartende durchschnittliche **Strafpunktesumme** des Geschicklichkeitsbewerbes soll einen vergleichbaren Wert mit jener der Dressurprüfung bzw. des Hindernisfahrens ergeben.
- 5.4.9.4. Aufgaben dürfen, wenn in der Parcourskizze angegeben, auch vom Beifahrer bzw. nur vom Beifahrer ausgeführt werden, wobei ein vorgeschriebenes Absteigen nicht mit Strafpunkten bewertet wird.
- 5.4.9.5. Die benötigte Zeit zwischen Start und Ziel wird gestoppt. Die **erlaubte Zeit** wird durch Zugrundelegung eines Tempos von 210 m/min. errechnet. Für zeitaufwändige Stationen bzw. Aufgaben (Schrittstrecken) sind Zuschläge erlaubt.
- 5.4.9.6. Je Geschicklichkeitsstation sind 2 Verweigerungen erlaubt. Ein dritter Versuch führt bei Nichtausführung der Aufgabe zu den für die Station vorgesehenen Strafpunkten. Ein weiterer Versuch wird mit Ausschluss geahndet.
- 5.4.9.7. Eine **Gespannkontrolle** wird vor der Zulassung jedes Teilnehmers zu den Bewerben durchgeführt, jedoch lediglich in beratender Form.

5.5 Sonderbestimmungen

5.5.1. Die Sonderbestimmungen gelten für Vielseitigkeitsfahrprüfungen im Zusammenhang mit Geschicklichkeitsbewerben (Einzel- oder Gesamtwertungen). Sie dienen dazu, Einsteigern in den Fahrspport und Freizeitfahrern eine sichere Teilnahme an Wettbewerben zu ermöglichen. Erleichterungen dürfen keinesfalls sicherheitsrelevante Bestimmungen betreffen. Diese werden mit Rücksicht auf den Teilnehmerkreis sogar verschärft (z.B. Gespannkontrolle vor der Zulassung zu den Bewerben, großzügigere Zeitlimits, Verbot von Passagieren, Stechen nicht erlaubt).

5.5.2. Dressurprüfung:

Das Vorhandensein von Laternen, Rücklichtern oder Reflektoren am Wagen kann in der Ausschreibung erlassen werden. Das Ergebnis der Gespannkontrolle wird nicht in die Bewertung aufgenommen.

5.5.3. Hindernisfahren:

Die Austragung erfolgt als Hindernisfahren nach Fehlern. Das Vorhandensein von Laternen, Rücklichtern oder Reflektoren am Wagen kann in der Ausschreibung erlassen werden. Die benötigte Zeit zwischen Start und Ziel wird gestoppt; die **erlaubte Zeit** wird durch Zugrundelegung eines Tempos von einheitlich 210 m/min. errechnet. Die **Höchstzeit** ist doppelt so groß wie die erlaubte Zeit. Das Ergebnis des Hindernisfahrens wird durch Summieren der Strafpunkte aus Fehlern und Strafpunkte aus Zeitüberschreitung ermittelt. Bei Fehlergleichheit führt die bessere Zeit zum Sieg, bei Fehler- und Zeitgleichheit wird ex aequo gewertet.

5.5.4. Kombinationsmarathonprüfung _____ (Derby):

Der Einbau einfacher fester Hindernisse in einen Hindernisparcours (Kegelparcours) ist gestattet.

6. Bewerbe im Umgang mit dem Pferd

6.1 Bestimmungen für Pferde

- 6.1.1. Mindestalter der Pferde: 2 Jahre.
- 6.1.2. Mehrfachstarts eines Pferdes sind grundsätzlich gestattet. Jedes Pferd darf maximal 4x pro Tag, aber in einem Bewerb maximal 2x zum Start gebracht werden.

6.2 Bestimmungen für Teilnehmer

- 6.2.1. Mindestalter der Teilnehmer: für Level 1 und 2: 8 Jahre, für Level 3: 16 Jahre.
- 6.2.2. Die Bewerbe sind offen für alle Teilnehmer.
- 6.2.3. Die **Adjustierung** des Teilnehmers muss sauber und ordentlich sein. Feste Schuhe und Handschuhe sind erforderlich. Die Kleidung muss anliegend sein (keine flatternden Kleidungsstücke oder Schals).

6.3 Bestimmungen für Veranstalter

- 6.3.1. Die Ausschreibung der Bewerbe erfolgt getrennt nach Altersklassen der Teilnehmer.
- 6.3.2. Austragungsplätze müssen eingezäunt, Halantore geschlossen sein.
- 6.3.3. Die Bewerbe sind von einem Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11 abzuhalten, der Parcoursbau erfolgt laut Punkt 2.3.12.
- 6.3.4. Auf Grund der erlaubten Mehrfachstarts wird die **Startreihenfolge** zur flüssigen Abwicklung der Bewerbe mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche der Teilnehmer festgelegt. Die Startreihenfolge wird unmittelbar nach Nennschluss von der Meldestelle mittels Aushanges bekannt gegeben.
- 6.3.5. Der Veranstalter muss den Teilnehmern vor Beginn des Bewerbes die Aufgabenstellung in Form eines Aushanges zur Verfügung stellen.

6.3.6. Gestaltung der Bewerbe

6.3.6.1. Die Aufgaben müssen an alle Teilnehmer dieselben Anforderungen stellen.

6.3.6.2. Die Beschreibung der Aufgaben (siehe Anlage 6) dient als Richtlinie und ist von den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

7. Prüfungen und Abzeichen für Freizeitreiter, Freizeitfahrer und Freizeitpferde

7.1 Allgemeines

7.1.1. Zusätzlich zu den in der ÖTO (§§1400 bis 1414) geregelten Leistungsnachweisen, wie z.B. Reiterpass, Reiternadel sowie Reit- und Fahrerabzeichen und –lizenzen werden Prüfungen im Freizeitbereich für Reiter, Fahrer und Pferde angeboten.

7.1.2. Subsidiäre Geltung der ÖTO

Insoweit die Bestimmungen der ÖTO durch die vorstehenden Normen nicht abgeändert wurden, gilt die ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Bestimmungen für Pferde

7.2.1. Für alle teilnehmenden Pferde muss die Identität (gültiger europäischer Pferdepass) und ausreichender Impfschutz nachgewiesen werden. Der Aufsichtführende ist verpflichtet, Pferde mit offensichtlichen Gesundheitsmängeln auszuschließen.

7.2.2. Mindestalter der Pferde für die Prüfungen gemäß Punkt 7.5., 7.6. und 7.7.: 4 Jahre. Mindestalter der Pferde für die Gelassenheitsprüfung gemäß Punkt 7.8.: 2 Jahre.

7.3 Bestimmungen für Teilnehmer

7.3.1. Die Teilnehmer an den Prüfungen gemäß Punkt 7.5, 7.6 und 7.7 müssen einem dem LFV angeschlossenen Verein angehören.

- 7.3.2. Inhaber von Qualifikationen gemäß ÖTO §§1400 bis 1414 sind zur Ablegung der Prüfungen für Freizeitreiter und Freizeitfahrer nicht berechtigt.
- 7.3.3. Während der praktischen Teilprüfungen ist das Tragen eines Sicherheitshelmes, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht, für Reiter, Fahrer und Beifahrer verpflichtend. Die Verwendung eines passenden Rückenschutzes ist für Fahrer und Beifahrer bis einschließlich 18 Jahre vorgeschrieben und wird für alle Altersklassen empfohlen, Für Fahrer bis einschließlich 11 Jahre wird die Verwendung von Sicherheitsleinen durch den Beifahrer empfohlen. Die Verwendung von Hilfszügeln (z.B. Ausbindezügel, Martingal) ist erlaubt. Im Springen ist als Hilfszügel ausschließlich ein laufendes Ringmartingal zugelassen.

7.4 Bestimmungen für Veranstalter

7.4.1. Austragung

Die Abhaltung von Prüfungen zum Erwerb der Abzeichen bzw. Urkunden gemäß 7.5 bis 7.8 fällt in den Wirkungsbereich der regionalen Pferdesportverbände (LFV), wobei die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungen, insbesondere in Bezug auf Anmeldung und Genehmigung, einzuhalten sind. Das umfasst auch die Bestätigung des Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11., welche der Veranstalter vorschlägt. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein vom Aufsichtführenden unterfertigtes Protokoll zu verfassen, welches die Ablegung der Prüfung und die Beurteilung des Kandidaten bestätigt. Das Protokoll ist an den LFV weiterzuleiten.

7.4.2. Gebühren

Es gilt die Gebührenordnung zur ÖTO. Der veranstaltende Verein haftet für die dem LFV abzuführenden Beträge.

7.4.3. Bewertung

Das Prüfungsergebnis lautet: „bestanden“ oder

„nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind. Der Aufsichtführende ist berechtigt, eine Sperrfrist festzulegen, wenn er auf Grund der gezeigten Kenntnisse des Probanden zur Überzeugung kommt, dass eine kurzfristige Wiederholung nicht vertretbar ist. Für Freizeitpferde wird eine Wertnote vergeben.

7.4.4. Fremde Hilfe

Korrekturen des Ausbilders bzw. des Kommandogebers während der Prüfungen sind nicht gestattet und führen zum Ausschluss des betroffenen Teilnehmers.

7.4.5. Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt der Aufsichtführende zusammen mit dem Veranstalter im Auftrag des LFV Urkunde und Abzeichen aus. Für die Pferde werden Urkunden und Stallplaketten ausgegeben.

7.5 Prüfung für den Umgang mit Pferden (Kleines Hufeisen)

7.5.1. Zielsetzung

Der Erwerb des „Kleinen Hufeisens“ gilt als Bestätigung, dass der Inhaber grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd nachgewiesen hat. Daher ist besonderer Wert auf die Themen Pferdehaltung und Umgang mit dem Pferd sowie Sicherheitsaspekte zu legen. Es werden vor allem die Verhaltenslehre und die daraus resultierenden Aspekte für den Umgang mit dem Pferd einschließlich Tierschutz behandelt.

Die Anforderungen werden praxisnah und altersgerecht vermittelt und abgeprüft. Die theoretische Prüfung kann auch in die praktische Prüfung integriert werden. Als Zielgruppe für das „Kleine Hufeisen“ sollen sowohl angehende, junge Pferdesportler, als

auch Angehörige langjähriger Freizeitpferdesportler angesprochen werden. Damit wird eine Motivation zum Einstieg und Verbleib in der vielfältigen Welt des Pferdesports angeboten.

7.5.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

7.5.4. praktische Anforderungen

Umgang mit dem Pferd: Annähern an das Pferd, Führen und Vorführen, Anbinden, Pferdepflege; Pferdeverhalten erkennen, Reiten im Schritt und Trab an der Longe bzw. am Führzügel. Zielgruppenorientiert wird für Bewerber ab 19 Jahren auch Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen und Satteln verlangt, dafür jedoch von einer Reitvorführung abgesehen.

7.5.5. theoretische Anforderungen

Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung im Umgang mit dem Pferd, Grundkenntnisse der Futtermittel und Pferdepflege, Beschreibung einfacher Hufschlagfiguren und grundsätzlicher Begriffe betreffend Sitz, Einwirkung und Zügelführung. Für Bewerber ab 19 Jahren zusätzlich Grundkenntnisse über Erkrankungen, Impfungen und Erste Hilfe beim Pferd.

7.6 Prüfung für Freizeitreiter (Großes Hufeisen)

7.6.1. Zielsetzung

Aufgabe des "Großen Hufeisens" ist es, Personen gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sowie fundamentale Reitkenntnisse zu bestätigen. Als Zielgruppe werden vorrangig Einsteiger in den Pferdesport betrachtet.

7.6.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Der Besitz des „Kleinen Hufeisens“ ist nicht verpflichtend.

Zur Darstellung einer pferdesportlichen „Laufbahn“ für die Kandidaten wird zwischen den Prü-

fungen „Kleines Hufeisen“ und „Großes Hufeisen“ eine Wartefrist von 6 Wochen empfohlen.

7.6.3. praktische Anforderungen

Umgang mit dem Pferd:

Zusätzlich zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Verschnallen der Bügel; Versorgen des Pferdes nach der Arbeit. Reiten (verpflichtend):

Auf- und Absitzen, Reiten im Dressurviereck (Halle), Reiten von einfachen Hufschlagfiguren auf Ansage des Aufsichtführenden (vorzugsweise einzeln, auch in der Gruppe zulässig; max. Abschnitte der Dressuraufgaben R1 oder R2), Reiten über Cavaletti, um Tonnen oder Ständer. Beurteilt wird die beginnende Einwirkung, die Korrektheit der Hilfengebung und das Einhalten der Hufschlagfiguren.

7.6.4. theoretische Anforderungen

Zusätzliche zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung beim Reiten; Bezeichnung der wichtigsten Putz- und Ausrüstungsgegenstände, Grundkenntnisse über Sitz und Hilfengebung, Hufschlagfiguren; Anpassen und Anlegen von Trense und Sattel, Verschnallen der Bügel.

7.7 Prüfung für Freizeitfahrer (Großes Wagenrad)

7.7.1. Zielsetzung

Aufgabe des „Großen Wagenrades“ ist es, Personen gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sowie fundamentale Fahrkenntnisse zu bestätigen. Als Zielgruppe werden vorrangig Einsteiger in den Fahrsport betrachtet.

7.7.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Der Besitz des „Kleinen Hufeisens“ ist nicht verpflichtend. Zur Darstellung einer pferdesportlichen „Laufbahn“ für die Kandidaten wird zwischen den Prü-

fungen „Kleines Hufeisen“ und „Großes Wagenrad“ eine Wartefrist von 6 Wochen empfohlen.

7.7.3. praktische Anforderungen

Umgang mit dem Pferd:

Zusätzlich zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Versorgen des Gespannes nach der Arbeit.

Fahren:

Leinen aufnehmen, Aufsteigen auf den Wagen, Fahren von einfachen Hufschlagfiguren auf Anweisung des Aufsichtführenden. Beurteilt werden neben Haltung, Leinen- und Peitschenführung und Gesamteindruck des Fahrers auch das Einhalten der Hufschlagfiguren.

7.7.4. theoretische Anforderungen

Zusätzlich zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung beim Fahren; Bezeichnung der wichtigsten Putz- und Ausrüstungsgegenstände; Grundkenntnisse über Hilfengebung, Hufschlagfiguren; Anpassen und Anlegen von Trense und Geschirr.

7.8 Prüfung für Freizeitpferde (Gelassenheitsprüfung – GHP)

7.8.1. Zielsetzung

Ziel der Gelassenheitsprüfung ist die Schaffung von Standards für Vertrauen, Charakter und Erziehung von Pferden.

7.8.2. Zulassung

Mindestalter der Pferde: 2 Jahre; Mindestalter der Bewerber: 12 Jahre. Je Bewerb darf ein Pferd nur ein Mal starten, Pferdeführer mehrmals. Startberechtigt ist jeder, der sein Pferd an der Hand sicher beherrscht. Pferde müssen mit einem Reitzaum ausgerüstet sein, Stallhalfter und Führstrick allein sind nicht ausreichend.

7.8.3. Anforderungen

Folgende Aufgaben laut Anlage 7 sind in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren:

- Vortrab an der Hand
- aufsteigende Luftballons hinter einer Hecke
- Stangenkreuz diagonal überwinden
- Flatterband/Vorhang/Müllpassage
- Stillstehen gefolgt von Rückwärtsrichten
- angerollte Bälle aus einer Heckenlücke
- Regenschirm aufspannen
- Traktor passieren
- Plane überqueren
- Müllabfuhr

Zu Beginn tritt der Pferdeführer vor sein Pferd und nennt seinen eigenen Namen sowie Name, Alter und Rasse des von ihm vorgestellten Pferdes. Der Pferdeführer soll sich für alle anderen Stationen links vom Pferd in dessen Schulterhöhe aufhalten.

7.8.4. Bewertung

Es werden Wertnoten von 10 bis 0 vergeben.

Folgende Verhaltensweisen beeinflussen die Wertnote nachteilig:

zu kurze Haltung der Zügel

Position des Pferdeführers nicht in Höhe der Pferdeschulter

Verlassen der markierten „Gassen“ durch das Pferd

die Notwendigkeit laut und/oder heftig auf das Pferd einzuwirken, um die Bewältigung der Aufgabe zu erreichen.

7.8.5. Für die Verleihung einer Urkunde muss der absolvierte Parcours alle 10 angeführten Aufgaben enthalten. In der Bewertung darf keine Wertnote „0“ enthalten sein. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird der Durchschnitt der Wertnoten eingetragen.